

Elterngeldantrag Niedersachsen

Hey! Ich bin Alex, einer der drei Gründer von [dasElterngeld.de](https://www.dasElterngeld.de)!

Im Folgenden findest Du den Elterngeld-Antrag für Niedersachsen. Du musst den Antrag korrekt und vollständig ausfüllen, damit dieser vom Amt schnell bearbeitet werden kann, andernfalls musst du teilweise Monate auf Dein Geld warten. Eine schnellere und sicherere Methode ist, den Antrag mit unserem Online-Elterngeldantrag auf www.dasElterngeld.de zu erledigen. Das kannst Du von uns erwarten:

- Du stellst Deinen Antrag mit uns in 30 Minuten, statt 3 1/2 Stunden.
- Ich helfe Dir als Dein Persönlicher Ansprechpartner.
- Bereits mehr als 4.337 zufriedene Eltern nutzen dasElterngeld!
- Du siehst mit unserem Elterngeld-Rechner schon während des Antrags, wieviel Elterngeld Du bekommst.
- Du bekommst eine Checkliste aller benötigten Dokumente. Dein Antrag kann so vom Amt sofort bearbeitet werden, keine lästigen Rückfragen mehr und Du hast schneller Dein Geld.
- Deine Daten sind Dank unseres zertifizierten Datenschutzes sicher.
- Mit uns erledigst Du den Antrag für den anderen Elternteil gleich mit!

Jetzt mit uns Dein Elterngeld beantragen!

<https://www.dasElterngeld.de>

Beste Grüße



Alexander Rodosek

Gründer von dasElterngeld und
Dein Elterngeld-Experte



BESCHEINIGUNG DER AUSLÄNDERBEHÖRDE

(wenn Sie keine vorhandenen Nachweise vorlegen können)

► Bitte zusammen mit dem Antragsvordruck einreichen

Nachname, Vorname des Kindes, Geburtsdatum

Aktenzeichen

Ausländerbehörde (nur für ausländische Staatsangehörige außerh. der EU/EWR und der Schweiz – siehe Nr. 3 des Antrags)

Frau/Herr (Elternteil) _____ geb. am _____ besitzt seit _____

► Genaues Datum angeben ◀

eine **Niederlassungserlaubnis**

eine **Blaue Karte EU** gültig bis _____

eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § _____ Abs. _____ Satz _____ AufenthG gültig bis _____

Diese Aufenthaltserlaubnis **berechtigt bzw. hat zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
berechtigt** nein ja

Falls die Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AufenthG erteilt wurde:

Wurde der Aufenthalt für **mehr als sechs Monate** zugelassen? nein ja

Falls die Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 2 AufenthG (ggf. i.V.m Abs. 3 oder Abs. 4) erteilt wurde:

Ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt worden?

- nein ja für eine/n
- Saisonbeschäftigte/n (§ 15a BeschV)
 - Au Pair (§ 12 BeschV)
 - entsandte/n Arbeitnehmer/in (§ 10 BeschV)
 - innerbetrieblich versetzte/n Arbeitnehmer/in (§ 19 Abs. 2 BeschV)

Falls die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges im Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt wurde:

Hält sich der genannte Elternteil seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf? nein ja

einen sonstigen Aufenthaltstitel: _____

nach § _____ Abs. _____ Satz _____ AufenthG gültig bis _____

eine **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs. _____ AufenthG gültig bis _____

vorausgehender Aufenthaltstitel: _____ nach § _____

mit folgender Nebenbestimmung: _____

Datum/Unterschrift

Stempel der Behörde

Hinweis: Informationen für die antragstellende Person auf der Rückseite

Nur zur Information für die antragstellende Person:

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer können Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit folgt unmittelbar aus dem Aufenthaltsgesetz für Aufenthaltserlaubnisse insbesondere nach den § 19a Abs. 1 bis 5, § 25 Abs. 1 und 2, §§ 28 bis 36, 37, 38 sowie 38 a Abs. 3 und 4 AufenthG. In Fällen, in denen grundsätzlich eine Beschäftigung oder eine selbstständige Tätigkeit durch die Ausländerbehörde genehmigt werden muss, ergibt sich die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit aus der Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis.

Es besteht jedoch **kein Anspruch** auf Elterngeld, wenn die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde

- zum Zweck eines Studiums, eines Sprachkurses oder eines Schulbesuches (§ 16 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –),
- zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung (§ 17 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –), wenn der Aufenthalt für **höchstens sechs Monate** zugelassen wurde,
- nach § 18 Abs. 2 AufenthG (ggf. i.V.m Abs. 3 oder Abs. 4) und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf, wenn es sich um Saisonbeschäftigte (§ 15a BeschV), Au-Pairs (§ 12 BeschV) oder entsandte bzw. innerbetrieblich versetzte Arbeitnehmer/innen (§ 10 bzw. § 19 Abs. 2 BeschV) handelt,

- nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG,
- wegen eines Krieges im Heimatland (§ 23 Abs. 1 AufenthG) oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG.

Ausnahme: Bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG ist ein Anspruch gegeben, wenn die Ausländerin / der Ausländer sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält.

Die Aufenthaltsberechtigung und unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach dem früheren Ausländergesetz gelten fort als Niederlassungserlaubnis.

Ein lückenloser Anspruch auf Zahlung von Elterngeld besteht nur, wenn die **Verlängerung** der Aufenthaltserlaubnis **rechtzeitig beantragt** und eine Bescheinigung über die Antragstellung nach § 81 Abs. 4 AufenthG durch die Ausländerbehörde ausgestellt wird.

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige haben – soweit die einschlägigen Assoziationsabkommen mit der EWG angewandt werden können – unter denselben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

Elterngeld wird für **volle** Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung** auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat **kein Anspruch**. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

Du brauchst Hilfe beim Elterngeldantrag? Wir sind für dich da!

Du kennst das Problem...

Der Elterngeldantrag ist sehr komplex und kann einem den letzten Nerv rauben. Mit allen Anhängen haben die Anträge oft 30 Seiten oder mehr. Flüchtigkeitsfehler beim Ausfüllen und Verständnisprobleme des bürokratischen Kauderwelsches sind keine Seltenheit.

Viele Eltern füllen die Anträge falsch aus oder vergessen Angaben. Die Bearbeitung des Elterngeldantrags zieht sich dann unnötig über Wochen hin und Betroffene warten wie auf heißen Kohlen auf das lange verzögerte Elterngeld. Ungeschickte Angaben im Antrag können zudem zu deutlichen Geldeinbußen führen. Wer sich nicht gut auskennt, läuft Gefahr, seinen Anspruch nicht voll auszuschöpfen und verliert tausende Euro!



Marcus Strobel



“Die Beantragung war super einfach, konnte den Antrag direkt für meine Frau und mich machen. Hatte 2 Fragen die mir von der lieben Kathrin direkt beantwortet wurden. Wirklich ein super Service.“



Und so helfen wir Dir!

Wir leiten Dich online durch Deinen Elterngeld-Antrag, ganz ohne Amtsdeutsch und hunderten von Seiten. Kurz alles anklicken, Nachweise beifügen und schon geht der Antrag direkt ans Amt. Das Ganze kostet Dich nur 30 Minuten, welcher Antrag geht schon so schnell?

Worauf wartest Du also noch? Lass uns direkt Dein Elterngeld beantragen!

<https://www.dasElterngeld.de>